



Pfingsten oder Die Sehnsucht nach Lebendigkeit

## Wir Glückszombies

Gastkommentar  
von PETER STRASSER

Während auf den Meeren Menschen sterben, die aus ihren kriegsverwüsteten Ländern flüchten, erheben westliche Kulturkritiker den Vorwurf, wir Europäer hätten uns dem «Hedonismus» ergeben. «Hedon» ist das griechische Wort für «Lust», «Vergnügen», «Glück». Den altgriechischen Philosophen wäre es kaum eingefallen, das Streben nach Lust geringzuschätzen, hätten sich damit nicht auch Schmerz und seelische Qual eingestellt. Nur deshalb empfahl Epikur die Seelenruhe, «Ataraxie», als Lebenskunst.

Die zeitgenössische Hedonismus-Kritik richtet sich gegen das «falsche Glück»: Aus der Liebe ist der Sex geworden; aus einem Leben, das «immer strebend sich bemüht», die Jagd nach Karriere und Kapitaloptionen; aus dem bürgerlichen Vergnügen an wohlverordneten Gütern das Shopping-Syndrom, die Kaufwut aus Konsumsucht... Solcher Schelte des Menschlichen, allzu Menschlichen haftet oft ein Zug des Moralinsauren an. Wird hier, unter dem Deckmantel einer Moral der Zügelung, nicht ebenjener Lustfeindlichkeit das Wort geredet, gegen die bereits ganze Generationen aufgeklärter, liberal denkender Menschen ins Feld gezogen sind?

Dem ist beizupflichten. Und doch gibt es einen tieferen Grund für die Kritik am Hedonismus. Ich denke, zwei Wörter visieren den wunden Punkt an: Geistferne und Leblosgigkeit. Auffällig ist, dass sich die Postmoderne schon lange einem Kult des Zombies hingibt. Die ganze Populärkultur wimmelt von Untoten, die aus ziemlich weltlichen Gründen – es mag sich um ein Virus oder eine Alien-Attacke handeln – in seelenlose Fressmonster verwandelt wurden. Im Zombieland herrscht eine unstillbare Gier.

Dass etwas «falsch» sei an unserem Glück, bildet bei näherem Hinsehen eine Dauerklage mit Tradition. Schon Friedrich Nietzsche hatte in seinem Verkündigungsbuch «Also sprach Zarathustra» die Epoche des «letzten Menschen» prophezeit. Gemeint war ein Geschöpf, das die Tiefe und Weite des Überkommenen verachtet. «Die Erde ist dann klein geworden, und auf ihr hüpfet der letzte Mensch, der Alles klein macht. Sein Geschlecht ist unaustilgbar, wie der Erdfluh; der letzte Mensch lebt am längsten. / Wir haben das Glück erfunden» – sagen die letzten Menschen und blinzeln...»

Der letzte Mensch ist gleichsam bei sich selbst zu Hause, genügsam, Utopien-los. Aller Transzendenz abhold. Auch Nietzsche verband – wie später das ganze zivilisationskritische Spektrum von Oswald Spengler über Martin Heidegger bis Theodor W. Adorno – die Geistlosigkeit solchen Glücks mit dem Horror vor der Leblosgigkeit: Die

letzten Menschen sind, mit einem Wort, Glückszombies.

Es mutet uns Heutige geradezu unheimlich an, wie genau Nietzsches Charakterisierung zentrale Züge unserer nivellierenden Innerweltlichkeit trifft. «Jeder will das Gleiche, Jeder ist gleich: wer anders fühlt, geht freiwillig in's Irrenhaus.» Nietzsches Alternative war jener vom Geist beseelte, ja durchglühte Mensch, der noch lebendiges «Chaos» in sich trägt und einen «tanzenden Stern gebären» will. Er nannte diese Gestalt «Übermensch», ohne, scheint's, das tiefe Moment des Pfingstlichen an ihr zu realisieren.

Dafür stehen im Christentum die grossen Metaphern des beseelten Wehens, des «Brausens» vom Himmel her und der feurigen Zungen über den Köpfen der Apostel; dafür steht die «Ausgiesung des Geistes über das Fleisch». Obwohl es sich hier um zuweisbare Frömmigkeitsbilder handelt, reicht ihre Bedeutung doch weit über das Konfessionelle hinaus. Heute dringlicher denn je sind wir angehalten, über den Unterschied zwischen Leben und Lebendigkeit nachzudenken. Denn gerade in den westlichen Wohlstandsoasen scheinen die Menschen – und zwar gerade jene, denen es besonders gut geht – von einem tiefen Missmut angekränkelt.

Bei laufendem Lustbetrieb fühlt man sich irgendwie leblos, gar existenziell tot. Man wird im Extremfall zu einem «Untoten», der sich nach dem grossen Knall sehnt – einer Apokalypse dessen, was ist, einschliesslich unseres demokratischen Friedens, der vielen bereits viel zu lange dauert. Dagegen hilft keinesfalls noch mehr Innerweltlichkeit, noch mehr Glück. Gegen den Zombieismus wäre die Utopie eines Lebens «im Geist» zu setzen. Dabei gälte es freilich erst herauszufinden, wie so ein Leben tatsächlich gelebt werden könnte – ein Leben ohne Diktat dessen, was Immanuel Kant der Priesterreligion grobianisch vorhielt, nämlich «Afterglaube und Fetischdienst».

Pfingsten, das Fest des Heiligen Geistes, sollte demgegenüber inspirierter Teil einer Suchbewegung sein, einer Bewegung heraus aus der ironischen Postmoderne, der Nur-noch-Innerweltlichkeit unserer Existenz und ihrem Komplement, dem Terror des Absoluten. Lebendigkeit ist kein Faktum, sondern ein Sehnsuchtsort und als solcher die Absage gegen alles Untote-in-uns. Lebendigkeit wäre, so gesehen, ein Horizont unseres Seins und Daseins: die Pfingstlichkeit des Lebens.

Peter Strasser, Jahrgang 1950, ist Professor für Philosophie und Rechtsphilosophie an der Universität Graz. Kürzlich ist aus seiner Feder im Verlag Wilhelm Fink erschienen: «Von Göttern und Zombies: Die Sehnsucht nach Lebendigkeit».

Ausstandsvorschriften

## Wann Bundesräte in den Ausstand treten müssen

Gastkommentar  
von BENJAMIN SCHINDLER

Hätte Bundesrat Parmelin in den Ausstand treten müssen, als der Bundesrat einen Gesetzesentwurf beriet, der Landwirte beim Verkauf von Grundstücken steuerlich privilegiert? Parmelin war Eigentümer eines solchen Grundstücks, übertrug es dann aber seinem Bruder. Das bürgerliche Bodenrecht sieht vor, dass an einem Veräußerungsgewinn in gewissen Fällen auch nach einer Übertragung unter Verwandten partizipiert wird. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass Parmelin eines Tages in den Genuss des Steuerprivilegs gekommen wäre.

Der Vorfall gibt Anlass, grundsätzlich danach zu fragen, wann und warum Bundesräte in den Ausstand treten müssen. Der Ausstand ist primär ein prozessuales Mittel, um die unvoreingenommene Beurteilung und ein faires Verfahren zu garantieren. Hätte der Bundesrat ein Gesuch um individuellen Steuererlass zu beurteilen, so kämen die strengen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung. Diese sehen zwingend den Ausstand vor, wenn ein persönliches Interesse oder das eines nahen Verwandten betroffen ist. Im vorliegenden Fall ging es aber um die Mitwirkung des Bundesrats an der Rechtsetzung. Gesetze und Verordnungen betreffen potenziell jede in der Schweiz lebende Person und damit auch jedes Mitglied des Bundesrats. Die strengen Vorschriften für Verwaltungsverfahren kommen daher nicht zur Anwendung. Und die Frage drängt sich auf: Ergeben Ausstandsvorschriften hier überhaupt Sinn? Stimmberechtigte müssen bei Abstimmungen und Wahlen auch nicht in den Ausstand treten, und selbst Parlamentarier trifft regelmässig keine Ausstandspflicht. Es ist ja gerade Ausdruck unseres Demokratieverständnisses, dass Entscheidungen in die Hände derjenigen gehören, die davon betroffen sind.

Trotz diesem Ideal der «Selbstregierung» statuiert das Regierungs- und Verwaltungsverfahrensgesetz, dass Mitglieder des Bundesrats immer in den Ausstand zu treten haben, «wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben». Die Vorschrift ist weniger streng als im Verwaltungsverfahren, gilt dafür aber für alle «Geschäfte», also auch bei der Mitwirkung an der Rechtsetzung. Sie dient nicht der Verfahrensfairness, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Bundesrat als oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes das Gesamtwohl des Landes im Auge haben soll. Die persönliche Interessenverfolgung muss zurücktreten, um das

Ansehen des Bundesrats zu schützen. Auch weil sich das Einbringen rein persönlicher Anliegen in einem kleinen Gremium stärker auswirkt als im Parlament oder im Stimmvolk.

Was ist nun ein «unmittelbares persönliches Interesse»? Der Bundesrat hat in einem Aide-Mémoire präzisiert, was er darunter versteht. Entscheidend ist nicht, ob ein Geschäft direkte Auswirkungen auf die Stellung der Mitglieder hat. Sonst müssten Bundesräte auch bei Gesetzesvorlagen in den Ausstand treten, welche die allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern betreffen. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Mitglied «wesentlich stärker betroffen ist als andere». Kein «persönliches» Interesse liegt sodann vor, wenn ein Bundesrat parteipolitische, regionale oder gesellschaftliche Interessen vertritt. Diese Interpretation trägt der Zielsetzung der Ausstandsvorschrift Rechnung, welche das Ansehen der Behörde schützen will, einen breit abgestützten Diskurs aber nicht unterbinden soll.

Wendet man diese Regeln auf Bundesrat Parmelin an, so ist die Frage berechtigt, warum er nicht in den Ausstand trat. Die mögliche Steuerprivilegierung betrifft einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Parmelin selber in deren Genuss kommt. Doch reicht dieser – möglicherweise nie eintretende – Fall steuerlicher Privilegierung? Die Frage ist im vorliegenden Fall zentral, und sie hätte vom Bundesrat als Kollegium beurteilt werden müssen. Dazu konnte es aber nicht kommen, da Parmelin den Interessenkonflikt gegenüber dem Bundespräsidenten nicht offenlegte, so wie es die einschlägigen Verfahrensregeln vorsehen.

Die Politik beschäftigt sich nun mit der Frage, ob der Ausstand von Bundesräten neu zu regeln sei. Skandale (oder Skandälchen) sind schlechte Ratgeber für den Gesetzgeber, und eine grundlegende Änderung drängt sich nicht auf. Die geltende Regelung ist vergleichsweise klar, auch wenn sie Interpretationsspielraum belässt. Dies haben Gesetze so an sich; sie sind keine Rezeptbücher. Der Spielraum, welcher dem Bundesrat bei der Konkretisierung des Ausstands belassen wird, bedingt aber, dass sich das Kollegium und die einzelnen Mitglieder ihrer Verantwortung bewusst sind und von sich aus erkennen, wann ein Ausstand im Interesse des eigenen Ansehens angezeigt ist. Ob hier Handlungsbedarf besteht, werden die Abklärungen der Geschäftsprüfungskommissionen zeigen.

Benjamin Schindler ist Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen.